lisation ber Wolfer nur allein auf ben Buftand bes Rriegs bezie- | ben Gachfischen Staat vorgeschrieben ift, bergeftalt erfolgen, ben; darf aber auf den bes Friedens teine Unwendung finden, wenn die offentliche Wohlfahrt nicht in ihren Grundfesten erschuts tert werden foll. Allgemeine Militairpflichtigkeit - nach bem Worgange Frankreichs, als es nach Alleinherrschaft ftrebte auch auf den Friedenszustand anzuwenden, murbe ben Gemerben aller Urt, ben Fabrifen und Manufacturen, den Wiffenschaften und Runften, fo wie dem Schuls, Rirchen= und Staatsdienst tiefe Wunden schlagen. Das zeigt unter andern Preugens Bei= fpiel, welches unter allen europäischen Machten jenen Grundfat auf die ausgezeichnetfte Weise in Unwendung zu bringen versuchte; aber dennoch fich genothigt gefehen hat, des gefahrdeten Gemein= wohls wegen, eine große Anzahl waffenfahiger junger Leute von der gesetlich vorgeschriebenen dreijahrigen Friedensmilitairleistung zu entbinden. - Wenn nun ber Staat nicht bie Mittel hat, bie Soldaten der stehenden Truppen (Stamm=Soldaten=Classe oder Wehrmanner = Stamme), welche, wenn fie ihre Bestimmung gehorig erfullen follen, so lange als möglich vienen muffen, für ihren eben fo beschwerlichen als nublichen Dienft, ben fie bem Gemeinwesen mit Aufopferung eines einträglicheren Gewerbes leiften, burch eine angemeffene Befoldung zu entschädigen, auf daß fie den ehrenvollen Militairberuf aus freiem Untriebe mit Luft und Liebe ermahlten, wenn er vielmehr fich genothigt fieht, einen gezwungenen Gintritt in ben Militair= (Wehrmanner=) Dienst ge= fetlich auszusprechen, fo wurde er auf der andern Geite darauf Bedacht zu nehmen und möglichst bafür zu forgen haben :

1) daß die oben angeführte Bestimmung der Bundes = Con= tingente, Cadres wohlgeübter Stamm = Soldaten zu bilben, als dem nothwendigen Bedingniffe einer guten, nuglichen, bem allgemeinen beutschen Wohl entsprechenden Wehrverfaffung gemaß, durch eine freiwillig langere, als die gefetlich vorgeschriebene Di= litairdienstzeit möglichst erfullt werde. Bu Erreichung eben dies fes 3weds foll eine Stellvertretung erlaubt fein, deren Beffimmung hauptfachlich dahin gerichtet ift, einer möglichst großen Un= zahl guter Goldaten nicht allein durch monatliche Berginfung der von dem Ginfteller zu deponirenden Ginftands = (Loskaufungs=) Summe eine angemeffene Lohnungszulage. zufließen, fondern auch ihnen felbige bei ihrem Rucktritt in den Nahrungoftand voll=

standig auszahlen zu lassen;

2) daß die offentliche Wohlfahrt des Staats und feiner ein= zelnen Familien durch jene gesetzliche Bestimmung nicht gefährdet werde. — Alle Gesetgebungen constitutioneller Staaten haben darauf Ruckficht genommen, und neben der allgemeinen Berpflich= tung zu Vertheidigung des Vaterlandes in Kriegszeiten (B. U. S. 30.) doch auch noch gewisse Ausnahmen hinfichtlich ber Ber= bindlichkeit zum Baffendienft in Friedenszeiten fatt finden laffen. Db nun wohl feine feften Principien, nach welchen diefe Ausnah= men gestattet werden sollen, flar und beutlich ausgesprochen find; fo laffen fich folche boch burch Busammenftellung ber hierauf Bejug habenden Beftimmungen in benen verschiebenen neuen Gefetgebungen anderer Staaten febr leicht auffinden, und barauf Buruckführen, bag burch bie Berbindlichkeit zum Waffendienft

1) bas Bobl und bie Eriftenz einzelner Familien,

2) der Uderbau und die zweckdienliche Bearbeitung bes

Grund und Bobens,

3) Runfte und Wiffenschaften, Schul=, Rirchen= und Staatsbienft, burch Entziehung ber burch Zalent und Fleiß, und burch mancherlei Geldopfer hierzu befahigten und vorbereiteten Inbividuen nicht gefahrbet werde. - Das Recrutirungsge= fet des Großherzogthums Beffen v. 3. 1831 beftimmt im Cap. IV. Urt. 17. fur mehrere Falle Die Buruckfetung bes Rriegsbienft= pflichtigen in das Depot, d. h. Buruckstellung an das Ende (bie bochften Loos : Mummern) ihrer Altersclaffe, und es murbe in Folge ber Bestimmungen bes 37. Artifels biefes Gefehes bie Gin= ftellung ber Dienstreferve, wie fie S. 18. bes Gefegentwurfs fur

daß die Mannschaft der letten oder ersten Altersclasse zuerft, bei einem weitern Bedarf die der borlegten oder zweiten Alters: claffe, fernerhin die der vorvorletten od. 3ten Altersclaffe ver= wendet wird, und alsbann erft bei noch weiterm Bedarf bas Depot ber erften, dann bas Depot ber zweiten, und dann das Depot der dritten Claffe gur Dienftleiftung aufgerufen wird. -Much die Verfassungeurkunde des Konigreichs Sachsen spricht fich S. 30. darüber aus, daß bei der Berbindlichkeit zum Waffendienst durch die Gesetze bestimmte Ausnahmen statt finden sollen. -Nach oben angeführten, auf das allgemeine Staatswohl fich begrundenden Bestimmungen wurden von der Berbindlichkeit zum Waffendienst in Friedenszeiten zu befreien, und nach fehr zweds maßig zu erachtender Bestimmung des Großherzoglich Bessischen Recrutirungsgesehes in das Depot zu versetzen fein:

1) die Ernahrer folcher Familien, deren Erhaltung ohne Unterstützung des Militairpflichtigen der offentlichen Armenverforgung zur Last fallen wurde; Sachfischer Gesetzentwurf §. 5. b., Baieriches Gefet §.48. (de anno 1828), Preußisches Gefet §.69.a.

(de anno 1817);

2) jeber einzig übrig gebliebene Sohn folcher Weltern, welche bereits zwei Gohne, diefe mogen vermoge ber Confcription einge= ftellt worden, oder freiwillig jum Militair gegangen fein, unter ben Fahnen, fei es auf bem Schlachtfeld, por bem Feind, an den Folgen der im Felde erhaltenen Bunden ober sonft auf was immer für eine Weise durch die Berrichtung ihrer dienftlichen Dbliegenheiten, verloren haben;

3) jeder Sohn folcher Weltern, welche auf die ad 2. bemerkte Weife drei Gohne unter den Fahnen verloren haben (die Beffinmungen sub 2. u. 3. find wortlich nach S. 7. a. und b. des Baier: fchen Gefetes und nach dem Beffischen Gefet Urt. 17. 4. de anno

1830);

4) ber einzig ermachsene Sahn einer Mittme, die mit ihm die namliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernahrung fein aus deres Glied der Familie übernehmen fann, die aber fich felbft gu ernahren außer Stand ift, cfr. das Beffische Gefet Art. 17. 2., cfr. das Preußische Gefet §. 69. 2.;

5) ber einzige Cohn eines Baters, ber entweber fein 60ftes Lebensjahr angetreten hat, ober durch Rorper = ober Geelenzu= ftand unfahig ift, die zur Erziehung der Familie nothigen Arbeis ten zu verrichten, cfr. Beffisches Gefet Urt. 17. 1. Endlich

6) die im §. 7. bes vorliegenden Gesetzentwurfes aufgeführs ten jungen Leute.

Oberftlieutenant v. Weld: Der von einer hohen Staats= regierung vorgelegte Gefegentwurf über Erfullung ber Militair= pflicht weichet in mehrern Grundbestimmungen von benen zeit= her geltenden Gefegen fehr mefentlich ab. Es greifen biefelben fo tief in bas innere Leben aller Familienverhaltniffe unferes Baterlandes ein; ja fie beschranten die forperliche Freiheit eines jeben Ginzelnen unfrer Mitburger. Daber ift es wohl eine bei= lige Pflicht fur uns, die Grunde ber Nothwendigkeit eines folchen Gefetes, wie es uns vorgelegt worben ift, wohl zu erma= gen und zu prufen.

Diefe Pflicht habe ich gang befonders erkannt, als mir von einer hohen Kammer der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden ift, benen Berathungen über bie Begutachtung biefes Gefegentwurfes beizuwohnen, und ich glaube nun auch auf Ihre gutige Nachficht vertrauen zu burfen, wenn ich frei und offen bie Bebanken meiner innern Ueberzeugung über einen fo hochwichtigen Gegenftand bier ausspreche.

Wenn meine Unfichten und Meinungen über bie Berpflich;